

Graz IV., Viktor-Franz-Straße 9

REHA Dienstleistungs- und Handels GmbH

Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte
nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz

A-8020 Graz, Europaplatz 20

2. OG, ZiNr.: 221

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Karl Gruber /Klauß

Telefon: 872/3816

Graz, am 19.11.2003

GZ.: A10/3-C-38797/2003-1

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

BESCHIED
Spruch

Gemäß den §§ 21, 22, 26 und 36 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 192/1969 idF 18/2002 wird die Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte

In Teilen des EG im Betriebsgebäude Viktor-Franz-Straße 9

auf den Gst. Nr. 2176/3, 2176/8, EZ: 1566, KG. Lend für nachstehend angeführte Veranstaltungen

1. **Tanz**
2. **Theater- u. Kleinkunstveranstaltungen**
3. **Konzerte**
4. **Tagungen**
5. **Ausstellungen**
6. **Messen**
7. **Präsentationen**
8. **Seminare**

unter folgenden Auflagen erteilt.

1. Die Abhaltung von Veranstaltungen ist auf keine Zeiträume beschränkt.
2. Lärmintensive Veranstaltungen dürfen nur in der Halle im Südwesten des Gebäudes stattfinden, wobei die Türen und Fenster sowie die Lichtkuppeln geschlossen zu halten sind.
3. In den Seminarräumen im Osten dürfen nur Hintergrundmusik oder Begleitmusik dargeboten werden.
4. Die Personenanzahl in der Betriebsstätte (Besucher und Personal) ist während des Veranstaltungsbetriebes mit insgesamt 300 begrenzt, wobei sich im östlichen Seminarbereich 120 Personen aufhalten dürfen.

5. Bei Aufenthalt von mehr als je 15 Personen in den einzelnen Seminarräumen im Osten sind die Türen in Offenstellung zu arretieren.
6. Sämtliche Fluchtweg sind gut sichtbar und dauerhaft gemäß Ö-NORM Z 1000 zu kennzeichnen und netzunabhängig gemäß TR VB E 102 zu beleuchten.
7. Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen jeder Art freizuhalten.
8. Die von den Veranstaltungsbesuchern zu benützenden Verkehrs- und Gehweg sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche rechtzeitig und ausreichend zu beleuchten.
9. Für die erste Löschhilfe sind folgende Handfeuerlöscher gemäß TR VB F 124 gut sichtbar und griffbereit anzubringen und längstens alle zwei Jahre von einem Befugten überprüfen zu lassen.
 - 2 Feuerlöscher der Type S9 im Hallenbereich
 - 2 Feuerlöscher der Type S9 im Gang im Osten
 - 1 Feuerlöscher der Type K6 in der Küche
10. Bei Veranstaltungen ohne Rauchverbot im Foyer sind geeignete Aschenbecher in ausreichender Anzahl zu Verfügung zu stellen. Für die Entleerung der Aschenbecher ist ein Sicherheits-Abfalleimer bereitzustellen.
11. Die elektrische Anlage der Betriebsstätte muß stets den ÖVE-Vorschriften entsprechen. Hierüber ist den Behördenorganen auf Verlangen eine Bescheinigung eines befugten Elektrotechnikers vorzulegen.
12. Für die erste Hilfeleistung ist in der Betriebsstätte ein Verbandkasten der Type B gemäß Ö-NORM Z 1020 beizustellen.
13. Sitzreihen müssen unverrückbar untereinander befestigt sein. Kein Sitzplatz darf durch mehr als 11 Sitze vom nächsten Gang getrennt sein.
14. Beleuchtungskörper und Lautsprecher welche über Publikumsbereichen in einer Höhe von mehr als 2,0 m angebracht werden, sind zusätzlich durch Seile, Ketten etc. gegen Absturz zu sichern.
15. Für Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ist mindestens ein Brandschutzbeauftragter zu nominieren und nachweislich beim Bezirksfeuerwehrverband Graz oder von einer gleichwertigen, zu dieser Ausbildung befugten Stelle, schulen zu lassen.
16. Der Brandschutzbeauftragte hat eine Brandschutzordnung gemäß TRVB O 119 zu erstellen und an Stellen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen, auszuhängen. Die Brandschutzordnung ist zumindest jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen und allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
17. Bei allen Mitteln der ersten Löschhilfe sind Alarmordnungen (Verhalten im Brandfall) gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
18. Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist die Zeit vom Einlass der Besucher bis zum vollständigen Räumen der Betriebsstätte von Besuchern, hat ein vom Betriebsstätteninhaber namentlich festgehaltener Verantwortlicher anwesend zu sein. Dieser ist verpflichtet, die bei den einzelnen Veranstaltungen anwesenden Ordnern

nachweislich über die Betriebsstättenbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

19. Die Boden-, Wand- und Deckenbeläge in der Betriebsstätte dürfen nur aus Materialien bestehen, welche der Qualifikation ,B1, Q1, TR1 gemäß Ö-NORM B 3800 entsprechen, Aufbauten, Bespannungen, Vorhänge, Dekorationen etc. dürfen als Ersatz dafür durch regelmäßiges imprägnieren schwer brennbar gemacht werden.

Vor Erfüllung der vorstehenden Auflagen dürfen Veranstaltungen **n i c h t** abgehalten werden.

Verfahrenskosten:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Verwaltungsabgaben gemäß LGVAG 1987,
LGBI Nr. 58/1987 und G-VerwAbgV 1995,
LGBI Nr. 57/1995 laut Tarifposten: | |
| A 2: Für die Verhandlungsschrift | 7,27 EURO |
| A 7: Für die Vidierung von 4 Plänen | 14,52 EURO |
| B 47: Für die Genehmigung der ortsfesten Betriebsstätte
nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz durch die
Gemeinde mit einem Fassungsraum für mehr als
200 Personen oder mit einer Bodenfläche von mehr
100m ² | 32,70 EURO |
| 2. Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG,
BGBl Nr. 172/1950, sowie gemäß §§ 1 und 2
der G-KommGebV 1954, LGBI Nr. 50/1954
LGBI Nr. 2/1995
(für jede angefangene halbe Stunde und für
jedes teilnehmende Amtsorgan á 10,91 EURO)
Mündliche Verhandlung am 18.11.2003
2 Amtspersonen mit 3 halben Stunden | 65,40 EURO |
| zusammen | 119,89 EURO |

Dieser Betrag ist mittels beigelegten Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides vom Bewilligungswerber zu überweisen, wobei bei anderer Überweisungsart, unbedingt die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen ist.

Begründung

Dieser Bescheid stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen/und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2003.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Baupolizeiamt, Europaplatz 20, 8020 Graz, Telefax-Nr. 872/3809, schriftlich oder telegrafisch oder mittels Telefax einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.